Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger von

AXA IM Swiss Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Mit dem Teilvermögen:

AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF

Die AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich, als Fondsleitung und die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag vom 5. Februar 2021 des oben erwähnten Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen", unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), zu ändern.

A. Anpassungen des Fondsvertrages

§ 8 Anlagepolitik

Ziffer 3: Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF

Die Auswahl der Anlagen für den AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF orientiert sich wie bis anhin an Nachhaltigkeitskriterien bezüglich der Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance, ESG), jedoch werden die ESG-Kriterien umfangreicher und weitergehend als bisher beschrieben. Zudem werden der Übersicht halber Zwischentitel eingefügt.

§ 8 Ziffer 3.1 mit dem Titel «Anlageziel und Anlagepolitik» lautet neu wie folgt: «Anlageziel

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in CHF-Obligationen inländischer sowie ausländischer Schuldner im Investmentgrade-Bereich (Anlagen mit einem Mindestrating von BBB- gemäss S&P resp. Baa3 gemäss Moody's oder weitere Ratings wie in § 8 Ziff. 3.3 Bst. i) beschrieben). Das Anlageziel des Teilvermögens ist ein hoher und regelmässiger Ertrag unter dem Aspekt der Kapitalsicherheit. Dabei strebt das Teilvermögen an, das ESG-Rating des durch den Referenzindex definierten Anlageuniversums stets zu übertreffen, wobei sowohl die ESG-Scores des Teil-

vermögens als auch die des Referenzindexes auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden. Als Referenzindex wird der Swiss Bond Index SBI Total AAA-BBB verwendet. Die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels wird im Jahresbericht offengelegt.

Anlagepolitik

Mittels aktivem Duration- und Renditekurvenmanagement sowie gezielter Sektoren-Über- resp. -Untergewichtung gegenüber dem Referenzindex soll ein entsprechender Mehrertrag erzielt werden. Gezielte Titel-selektionen, insbesondere hinsichtlich ihres relativen Wertes unter Anleihen mit ähnlichen Charakteristika, runden das Profil ab. Zur Risikosteuerung und als Alternative zu einer Direktanlage dürfen Zinsfutures auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Deutschland (letztere mit einer Obergrenze von maximal 30 % des Vermögens des Teilvermögens) eingesetzt werden.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70 % des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern aus dem In- und Ausland;
- b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Anlagegrundsätzen dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- c) Von in- und ausländischen Emittenten emittierte Derivate (einschliesslich Warrants) auf die gemäss Bst. a) oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf Bst. a) oben erwähnten Anlagen basieren, und auf Wechselkurse, Währungen, Zinssätze oder Kredite;
- d) Von in- und ausländischen Emittenten emittierte auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate auf die gemäss Bst. a) oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf Bst. a) oben erwähnten Anlagen basieren, bis 10 % des Vermögens des Teilvermögens.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a) vorstehend investiert sind.

Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. h) und i) nachstehend, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu 30 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- e) Von in- und ausländischen Emittenten emittierte auf CHF lautende Geldmarktinstrumente als Anlage zur Liquiditätshaltung;
- f) Forderungswertpapiere und -rechte (einschliesslich Wandel- und Optionsanleihen) in- und ausländischer Emittenten, die insbesondere bezüglich Währung den unter Bst. a) genannten Anforderungen nicht genügen;
- g) Futures auf ausländische Staatspapiere in EUR zur Steuerung der Duration und des Zinsrisikos. Bei Futures ist deren Marktexposure (gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a KKV-FINMA) massgebend für die Anrechnung an die Anlagelimiten.»

§ 8 Ziffer 3.2 trägt neu die Überschrift «Nachhaltiges Investieren (ESG)» und wird wie nachstehend beschrieben eingefügt:

«Der vom Vermögensverwalter für dieses Teilvermögen angewandte Ansatz für nachhaltiges Investieren beinhaltet die ESG-Integration (siehe Ziff. 1.9.1. im Prospekt) auf der Grundlage des AXA IM Scoring Frameworks (siehe Ziff. 1.9.1.a. im Prospekt) unter der jederzeit verbindlichen Anwendung der Richtlinien für den sekt-

oralen Ausschluss und der AXA IM ESG-Standards (Ziff. 1.9.1.b. im Prospekt). Zusammengefasst investiert das Teilvermögen basierend auf verschiedenen finanziellen und fundamentalen Nachhaltigkeitsfaktoren wie der Performance dieser Unternehmen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, "ESG"). Der Vermögensverwalter strebt die Integration der ESG-Standards in das Anlageverfahren an und wendet bei der Titelauswahl jederzeit verbindlich die Richtlinien für den Ausschluss von Sektoren an, welche eine Reihe von Ausschluss basierenden Richtlinien umfassen mit Schwerpunkt auf Klima (Kohle und Teersand), Biodiversität (Schutz des Ökosystems und vor Entwaldung), kontroverse Waffen (Unternehmen, welche Antipersonenminen, Streubomben oder mit Uran angereicherte, biologische und chemische Waffen herstellen und vertreiben) und Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffen und Palmöl. Des Weiteren kommen die ESG-Standards von AXA IM mit zusätzlichen Ausschlusskriterien in Zusammenhang mit Gesundheit (Ausschluss von Tabak, um die Finanzierung der Tabakindustrie zu vermeiden und somit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beizu-tragen) und Menschenrechte (weisse Phosphorwaffen, Ausschluss von Investitionen in Wertpapiere, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schwerwiegende spezifische Kategorien von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden) verbindlich zur Anwendung. Überdies werden Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards wie die Global Compact Principles der Vereinten Nationen oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen, sowie Unternehmen, die in schwere Vorfälle gegen ESG-Grundsätze verwickelt sind, welche Themen wie Menschenrechte, Gesellschaft, Arbeit, Umwelt wie auch Governance beinhalten, ausgeschlossen. Um solide ESG-Praktiken zu fördern, werden Unternehmen mit niedriger ESG-Qualität, d.h. mit einem ESG-Gesamtscore von unter 1.429 (Buchstabenrating CCC), aus einer Skala von 0 – 10, ausgeschlossen.

Der Abdeckungsgrad der ESG-Analyse innerhalb des Portfolios beträgt mindestens 90 % des in der vorstehenden Ziffer 3.1. a) definierten Vermögens des Teilvermögens, dabei werden die Ausschlusskriterien zu 100 % angewendet. Bei den übrigen unter 3.1. definierten Anlagen kann die Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze nicht gewährleistet werden, da eine ESG-Datenabdeckung der einzelnen Anlagen oder Einbezugsmöglichkeiten von ESG-Faktoren fehlen, namentlich bei liquiden Mitteln, Derivaten und anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds).

Das Teilvermögen verfolgt durch die Anwendung der unter Ziffer 1.9.1 im Prospekt beschriebenen ESG Integration einen nachhaltigen Anlageansatz.»

- § 8 Ziffer 3.3. wird neu unter dem Titel «Anlagebeschränkungen» geführt und lautet wie folgt:
- «Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- h) Auf CHF oder EUR lautende Wandel- und Optionsanleihen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern aus dem In- und Ausland sind auf 10 % des Vermögens des Teilvermögens begrenzt. Aus der Ausübung von Wandeloder Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen sind umgehend zu veräussern;
- i) Die Fondsleitung zieht nur Anlagen von Schuldnern in Betracht, welche zum Zeitpunkt der Investition mindestens ein Rating aufweisen von BBB- (Standard & Poor's oder Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating von Credit Suisse, UBS oder Zürcher Kantonalbank, vorausgesetzt, dass

und solange die genannten Banken ein solches Rating regelmässig erstellen. Nur wenn von den genannten Rating-Agenturen kein Rating des Schuldners verfügbar ist, werden Ratings der genannten Banken beigezogen. Variieren die Ratings der Rating-Agenturen, ist das tiefere Rating massgebend. Fällt das Rating unter die genannte Mindestanforderung, so muss die Anlage unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von 20 Bankwerktagen veräussert werden;

j) Die Fondsleitung kann bis max. 49 % des Vermögens des Teilvermögens anlegen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen.»

§ 8 Ziffer 3.4 wird mit dem folgenden Wortlaut vorgesehen:

«Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.»

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gating-Klausel (Liquiditätssteuerung bei besonderen Umständen) für das Teilvermögen AXA IM Swiss Fund – Bonds CHF wird ergänzt und angepasst.

§ 17 Ziff. 8 lautet neu wie folgt:

«Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. die länger dauernde Schliessung eines oder mehrerer Anlagemärkte, Währungs- oder Kapitalbewegungsbeschränkungen, oder andere Formen von Marktstörungen (politische Unruhen, Terrorattacken, Naturkatastrophen, etc.) im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Nettofondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis auf 10% des Nettofondsvermögens zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.»

§ 17 Ziff. 9 wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

«Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.»

B. Regulatorische Anpassungen

Ferner wurden im Fondsvertrag und im Prospekt Anpassungen an die neuen rechtlichen und regulatorischen Vorgaben vorgenommen, und zwar gemäss:

- (i) dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) vom 15. Juni 2018 und dessen ausführender Verordnung,
- (ii) dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) vom 15. Juni 2018 und dessen ausführender Verordnung,
- (iii) dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2020) und dessen ausführender Verordnung,
- (iv) dem Musterprospekt mit integriertem Musterfondsvertrag eines schweizerischen Effektenfonds (für Einzelfonds), Teil 1 Musterprospekt der Asset Management Association Switzerland (AMAS) vom 20. Mai 2015 (Stand am 29. März 2022), sowie

(v) dem Musterprospekt mit integriertem Musterfondsvertrag eines schweizerischen Effektenfonds (für Einzelfonds), Teil 2 Fondsvertrag der Asset Management Association Switzerland (AMAS) vom 20. Mai 2015 (Stand am 24. Januar 2022).

C. Änderung im Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der AXA Investment Managers Schweiz AG setzt sich per 14. September 2023 wie folgt zusammen:

- Caroline Portel, Präsidentin (ersetzt Laurent Caillot);
- Isabelle Scemama, Mitglied;
- Sandro Abegglen, Mitglied.

Die FINMA hat die Änderung gemäss Art. 8 Abs. 2 FINIG i.V.m. Art. 10 lit. B FINIV genehmigt. Im Prospekt wurde § 2 Ziff. 2.3.1 entsprechend angepasst.

D. Rein redaktionelle Anpassungen

Es wurden zudem kleinere, rein redaktionelle Anpassungen des Fondsvertrages vorgenommen.

E. Rechte der Anleger

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, innert 30 Tagen nach dieser Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA bei der Genehmigung von Fondsvertragsänderungen ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt (Art. 41 Abs. 2bis KKV).

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds (auch verfügbar auf https://www.swissfunddata.ch), sowie die genauen Änderungen des Fondsvertrags im Wortlaut können bei der Fondsleitung (AXA Investment Managers Schweiz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich) und der Depotbank (State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich) kostenlos bezogen werden.

Zürich, 11. Juli 2023

Die Fondsleitung: AXA Investment Managers Schweiz AG Die Depotbank: State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich